LANDKREIS
ZWICKAU
MOTOR SÄCHSISCHER WIRTSCHAFT

Landratsamt Zwickau • 1000 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Herrn
[redacted]

LANDRATSAMT
LANDRAT

Ansprechpartner	Herr Michaelis
Telefon	0375 4402-21000
Telefax	0375 4402-21009
E-Mail	landrat@landkreis-zwickau.de
Dienstsitz	Robert-Müller-Straße 4 - 8 08056 Zwickau Haus D, Zimmer 12
Aktenzeichen	1000/
Datum	24. September 2026

Petition Verweigerung von anerkannten Zahlungen
Ihr Zeichen: [redacted]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt [redacted]

in der o. g. Angelegenheit ergeht folgender Bescheid:

Die Petition wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 02.07.2026 wandte Sie sich als Rechtsanwalt der [redacted] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [redacted], an den Kreistag. Sie stellten die Anfrage, wieso in dem anhängigen Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Chemnitz in Sachen [redacted]/. Landkreis Zwickau wegen Leistungen der Pflege zur Hilfe nach dem SGB XII, bei dem Ihre Mandantin Beigeladene ist, trotz des von Ihnen als „Anerkenntnis" bezeichneten Schreibens des Landkreises Zwickau vom 28. Oktober 2024 der Landkreis Zwickau die dort aufgeführte Nachzahlung in Höhe von 19.218,59 EUR nicht erfülle.

Mit Zwischenbescheid vom 10. August 2026 wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die nächste Sitzung des Hauptausschusses als zuständiger Petitionsausschuss im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau erst am 23. September 2026 stattfindet und eine Entscheidung über Ihre Petition erst infolge einer dortigen Beschlussfassung erfolgen kann. Außerdem wurde Sie gebeten mitzuteilen, ob Ihr Schreiben als Petition anzusehen ist.

Sie bestätigten mit E-Mail vom 11. August 2026, dass Sie den „Vorfall" als Petition unabhängig geprüft haben möchten.

II.

Das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an den Landkreis zu wenden, besteht gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SächsLKrO in

Kreisangelegenheiten. Es muss sich um eine Aufgabe im Rahmen der Verbandskompetenz des Landkreises (freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben und Weisungsaufgaben) und seiner Zuständigkeit handeln.

Auszahlungen nach dem SGB XII durch das Landratsamt stellen eine solche Kreisangelegenheit dar.

Als Petent steht Ihnen ein Anspruch auf Entgegennahme der Petition, auf sachliche Prüfung des Anliegens und auf einen begründeten Bescheid zu, bei dem es sich jedoch nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Behandlung oder Sachentscheidung. Verfassungsrechtlich verbürgt ist nur die Durchführung eines Verfahrens, nicht jedoch die Durchsetzung des mit der Petition verfolgten Anliegens (vgl. VGH Freistaat Sachsen, Beschl. v. 18.08.2022, – Vf. 28-IV-22 -).

III.

Nach fachamtlicher Prüfung ist der Vortrag der Petition vollumfänglich bereits Gegenstand der folgenden Gerichtsverfahren:

Sozialgericht Chemnitz
Anfechtungs- und Verpflichtungsklage unter Az.: [redacted]
[redacted] prozessbevollmächtigt Rechtsanwalt [redacted] ./. **Landkreis Zwickau**
wegen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

beigeladen seit 10.03.2025:
[redacted] **GmbH**, prozessbevollmächtigt Rechtsanwalt [redacted]

Die Klägerin ist am 03.06.2025 verstorben.
Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 10.06.2025 wurde mit Beschluss des Sozialgerichtes Chemnitz vom 12.06.2025 das Verfahren ausgesetzt.

Auf Beschwerde der Beigeladenen gegen die Aussetzung des Verfahrens ist am
Sächsischen Landessozialgericht Chemnitz
das Beschwerdeverfahren unter dem Az.: [redacted] **anhängig.**

Ihr letzter Schriftsatz als Prozessbevollmächtigter der Beigeladenen an das Sächsische Landessozialgericht datiert, wie auch Ihre Petition, vom 02.07.2026.

Das Landessozialgericht hat Ihnen mit Schriftsatz vom 03.07.2026 als Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen Folgendes mitgeteilt:
„ ...Gleichwohl wird versucht, die von Ihnen vorgetragene Dringlichkeit dieses Verfahrens zu berücksichtigen und dieses Beschwerdeverfahren im Rahmen des Realisierbaren nicht erst dessen Eingang folgend zu entscheiden, sondern vorzuziehen. Davon abgesehen wurde im Übrigen zunächst der Volltext der Entscheidungen des BSG zu § 19 Abs. 6 SGB XII (vgl. BSG v. 30.10.2025 – B 8 SO 13/24 R und B 8 SO 1/25 R) abgewartet, da sich dessen Geltung auch im hiesigen Verfahren hätte auswirken können. ...“

Die von der Beigeladenen geltend gemachten Ansprüche (19.218,59 €) sind zwischenzeitlich einrede- und einwendungsbehaftet. Zum einen (zumindest) teilweise hinsichtlich Verjährung und zum anderen ist nach dem Versterben der Klägerin offen, ob der Beigeladenen ein Zahlungsanspruch direkt an sie zusteht. Es handelt sich hierbei um Rechtsfragen.

Es ist mithin nicht auszuschließen, dass im Ergebnis einer rechtskräftigen Entscheidung letztlich der Landkreis Zwickau den genannten Betrag gar nicht oder jedenfalls nicht in voller Höhe

auskehren muss. In Ansehung dessen wäre die vorbehaltlose Zahlung zum aktuellen Zeitpunkt für den Landkreis Zwickau möglicherweise wirtschaftlich nachteilig.

Da es sich um eine Kreisangelegenheit handelt, ist von formeller Allzuständigkeit des Kreistages im Sinne einer Behandlungs- oder Befassungskompetenz auszugehen. Einer materiellen Entscheidungs- oder Beschlusskompetenz jedoch steht der Grundsatz der Gewaltenteilung gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG entgegen. Die Gewaltenteilung zielt darauf ab, dass staatliche Entscheidungen möglichst richtig, das heißt von den Organen getroffen werden, die dafür nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen (vgl. Jarass/Pieroth, GG, Art. 20, Rn. 23).

Gewaltenteilung ist die Aufteilung der staatlichen Macht auf drei verschiedene unabhängige Bereiche, um Machtmissbrauch zu verhindern und die Freiheit der Bürger zu schützen. Bei den drei Gewalten handelt es sich um Legislative (Gesetzgebung, Parlament), Exekutive (ausführende Gewalt, Verwaltung) und Judikative (Rechtsprechung, Gerichte). Die drei Bereiche arbeiten unabhängig voneinander und kontrollieren sich gegenseitig, damit niemand die alleinige Macht bekommt.

So wird – wie im hier vorliegenden Einzelfall – das Handeln der Verwaltung (Exekutive) durch die Gerichte (Judikative) überprüft.

Der Kreistag ist weder der Judikative noch der Exekutive zuzurechnen. Zwar handelt es sich beim Kreistag nicht um ein Parlament (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.02.1972, - 2 BvL 36/71 -). Als Organ des Landkreises steht ihm jedoch eine Entscheidungsbefugnis im Sinne einer repräsentativen Demokratie mit kommunalpolitischer Führungsrolle zu (vgl. Sponer u. a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 23 SächsLKrO, 1. Vertretung der Bürger). Aus diesem Grunde ist der Kreistag der Legislative am nahestehendsten.

Im Ergebnis hat der Kreistag im Falle eines konkreten Rechtsstreits mangels Zuständigkeit keine Entscheidungs- oder Beschlusskompetenz und somit keine eigene Abhilfemöglichkeit. Der Kreistag könnte nur im Wege des politischen Einflusses Lösungen anregen, an deren Rechtsverbindlichkeit es jedoch fehlen dürfte.

In der Sache bestehen offene und durch das Gericht zu beantwortende Rechtsfragen. Das Landessozialgericht hat Ihnen mit Schreiben vom 03.07.2026 mitgeteilt, dass es wegen der vom Petenten vorgetragenen Dringlichkeit beabsichtigt, das Verfahren vorzuziehen.

IV.

Der Hauptausschuss als zuständiger Petitionsausschuss gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau hat daher in seiner Sitzung am 23. September 2026 beschlossen, die Petition zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaelis
Landrat